

Die Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens

§ 21

(1) Für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung der Werk tätigen sowie der Hygiene (einschließlich der Arbeitshygiene) ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens werden in Bereichen, in denen Medizinische Dienste bestehen, durch diese entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 22

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Bezirkes zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Bezirk.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Bezirk ist die Bezirkshygieneinspektion.³⁷ Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern und entsprechende Grundsatzentscheidungen zu treffen.

(3) Die Beauftragten der Bezirkshygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen.³⁸ Dem Leiter der Kreishygieneinspektion und dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben. Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion kann in Abstimmung mit dem Leiter der Kreishygieneinspektion Betriebsärzten das Recht zur Erteilung von Auflagen übertragen.

§ 23

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises (Kreisarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Kreises zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Kreis. Er kann Ärzte mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebsarztes beauftragen.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Kreis ist die Kreishygieneinspektion. Der Leiter der Kreishygieneinspektion hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern.

(3) Die Beauftragten der Kreishygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen.³⁸ Dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben.

§ 24

(1) Der Betriebsarzt hat die Pflicht, in seinem Versorgungsbereich unter Beachtung der Einheit zwischen Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge die ambulante Betreuung zu sichern sowie die Grundsätze der Hygiene zu verwirklichen. Er hat entsprechend den Erfordernissen insbesondere

- a) die vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen wie Reihen-, Eignungs- und Überwachungsuntersuchungen sowie Impfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen,³⁹

37. Für Fragen der Arbeitsmedizin und des Betriebsgesundheitswesens sind jetzt die „Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben“ zuständig.

38. Vgl. § 88 Absätze 5 und 6 unter Reg.-Nr. 2.

39. Vgl. § 94 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.